

# Läßt sich die niedrige Verteidigerquote in Jugendstrafsachen mit mangelnder Verteidigungseffizienz begründen?

*Stephan Barton*

## Gliederung

1. Ausgangspunkt: Niedrige Verteidigerquote in Jugendstrafsachen
2. Erfolgsdimensionen
  - a) Bemessung nach objektiven Kriterien
  - b) Verteidigung im Spannungsfeld divergenter Interessen und Funktionszuweisungen
  - c) Beschuldigteninteressen
  - d) Die Effizienz der Verteidigung in der subjektiven Beurteilung durch die Prozeßbeteiligten
3. Was junge Menschen von ihren Verteidigern wünschen
4. Diskussion

## 1. Ausgangspunkt: Niedrige Verteidigerquote in Jugendstrafsachen

Verglichen mit Erwachsenenstrafsachen treten in Jugendstrafverfahren viel weniger Verteidiger auf: Die Verteidigerquote ist sehr niedrig. Dies ist in der Vergangenheit durch die justizstatistischen Daten von *Rieß* belegt worden, der auf der Basis einer Auswertung der amtlichen Zählkartenstatistiken für die gesamte Bundesrepublik festgestellt hat, daß in den Jahren 1971 bis 1983 durchschnittlich in 57,7 % der Hauptverhandlungen vor dem Einzelrichter mindestens ein Verteidiger mitgewirkt hat, beim Jugendrichter dagegen nur in 21,5 %. Divergent fielen auch die Zahlen für das Schöffengericht aus: Bei Erwachsenen lag eine Verteidigerquote von 60,5 % vor, beim Jugendschöffengericht betrug diese dagegen nur 47,6 %<sup>1</sup>. Trotz der Kölner Richtlinien<sup>2</sup>, die eine häufigere Verteidigerbestellung in Jugendstrafverfahren fordern, hat sich an der restriktiven Praxis offenbar nichts geändert. Im Gegenteil: Vorliegende Daten aus NRW<sup>3</sup> für die Jahre 1993 bis 1995 lassen vielmehr befürch-

---

1 Rieß, Zur Häufigkeit der Mitwirkung von Verteidigern, StV 1985, S. 211 ff.; vgl. dazu auch weiteres Datenmaterial bei Eisenberg, JGG, 6. Aufl., Rdnr. 12 a.E.

2 Abgedruckt in NJW 1989, S. 1024 ff. (s. Anhang)

3 In der Bundesstatistik wird bezüglich der Verteidigermitwirkung nicht zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafsachen getrennt (vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Strafgerichte - Arbeitsunterlage), wohl aber in den einzelnen Landesstatistiken. Diese basieren - wie die Berechnungen von Rieß - auf den von den Gerichten geführten Zählkartenstatistiken. Vom Landesamt

ten, daß heutzutage die Kluft zwischen den Jugend- und Erwachsenengerichten bezüglich der Verteidigerquote noch tiefer geworden ist und in Jugendstrafsachen noch weniger Verteidiger mitwirken, als dies in der Literatur angenommen wird. Bezogen auf die Zahl der Verfahren mit Hauptverhandlung (also die gleiche Bezugsgröße wie bei *Rieß*) waren 1993 in NRW in 17,4 % der Verfahren vor dem Jugendrichter Verteidiger anwesend, 1994 in 17,1 % und 1995 in 16,7 %. Gegenüber dem Mittelwert von *Rieß* für die Jahre 1971 bis 1983 ist das ein Rückgang von etwa 4 %. Die Lage wird auch dann nicht besser, wenn man - was durch die neuen Justizstatistiken möglich wird - nicht mehr nur danach fragt, in wieviel Hauptverhandlungen überhaupt ein Verteidiger anwesend war, sondern auch die Zahl der Beschuldigten an den erledigten Hauptverhandlungen in Relation zu den dort mitwirkenden Verteidigern stellt. Es ergibt sich für die Jahre 1993 bis 1995 in NRW eine abnehmende Quote von 16,9 % über 16,5 % hin zu 16,1 %.<sup>4</sup> Das heißt: In den beiden letzten ausgewerteten Jahren wurde nicht einmal jeder sechste Beschuldigte in einer Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter durch einen Verteidiger betreut.

Es stellt sich unweigerlich die Frage, worauf diese niedrige Verteidigerquote zurückzuführen ist. Mit guten Gründen läßt sich hier vermuten, daß jugendliche Beschuldigte nicht über die finanziellen Ressourcen und Handlungskompetenzen wie Erwachsene verfügen und demgemäß seltener einen Anwalt wählen. Das erklärt sicherlich einen Gutteil der Divergenzen zwischen der Verteidigerquote vor Jugend- und Erwachsenengerichten. Es bleibt aber zu klären, weshalb nicht entsprechend den Forderungen der Kölner Richtlinien Verteidiger häufiger vom Vorsitzenden bestellt werden. Die restriktive Beiordnungspraxis wurde bisher auf den richterlichen „Wunsch nach reibungslosen Verfahren sowie auf fiskalische Sparbemühungen“ zurückgeführt<sup>5</sup>. Hier soll dagegen gefragt werden, ob die niedrige Verteidigerquote als Ausdruck einer Skepsis gegenüber der Verteidigungseffizienz gewertet werden kann.

Von Strafrichtern und Staatsanwälten - gerade auch aus dem Bereich des Jugendstrafrechts - wird nämlich in internen Gesprächen immer wieder bezweifelt, ob sich Strafverteidigung unter dem Strich für den Beschuldigten lohne. Finanziell koste sie einiges, kompliziere zudem die Verfahren - aber ihre Effizienz sei doch letztlich gering. Auch als ineffizient, wenngleich in anderer Weise, dürften Jugendstraf-

---

für Datenverarbeitung und Statistik in NRW sind mir einzelne Daten zu Jugendstrafverfahren mitgeteilt worden, die eine Berechnung der Verteidigerquote ermöglichen (vgl. Tabellen 1 und 2 im Anhang).

- 4 Ähnliches ergibt sich für die Jugendschöffengerichte: Die Verteidigerquote (Zahl der Verteidiger pro Beschuldigte) bewegte sich in dem Zeitraum 1993 bis 1995 in NRW zwischen 44,6 % und 48,9 % und lag damit in etwa in den Regionen, die für die siebziger Jahre galten.
- 5 Semrau/Kubink/Walter, Verteidigung junger Beschuldigter aus der Sicht von Rechtsanwälten, MschrKrim 1995, S. 34/39.

verteidiger vielfach ihre Arbeit erleben, wie sich aus der Befragung von Kölner Anwälten zur Verteidigung junger Beschuldigter ergab, die zum Ergebnis kam, daß die Verteidigung in Jugendstrafsachen eine „wenig geliebte und kaum ertragreiche Anwaltstätigkeit“ sei<sup>6</sup>.

Diese Skepsis gegenüber der Effizienz der Verteidigung kann, jedenfalls auf den ersten Blick, durch einzelne erfahrungswissenschaftliche Studien bestärkt werden, in denen gefragt wurde, ob die Ergebnisse von Strafverfahren (Einstellungen, Freisprüche, Strafhöhe) durch die Mitwirkung von Verteidigern beeinflusst wurden<sup>7</sup>. Einen eindeutigen Beleg dafür, daß verteidigte gegenüber unverteidigten Beschuldigten immer besser stehen, konnte nämlich nicht erbracht werden. Im Gegenteil: Zuweilen wurden sogar „negative Verteidigereffekte“ gemessen, d.h., daß verteidigte Beschuldigte in concreto seltener in den Genuß einer informellen Verfahrenserledigung kamen als die Vergleichsgruppe ohne Verteidiger<sup>8</sup>.

Zur Beantwortung der Frage, ob die niedrige Verteidigerquote sich mit fehlender Effektivität der Verteidigung begründen läßt, sind dabei nachfolgend zuerst die Gesichtspunkte darzulegen, die generell einen Verteidigungserfolg ausmachen können; insbesondere ist zu betrachten, ob ein solcher Erfolg sich ausschließlich oder doch wenigstens überwiegend am Verfahrensergebnis (insbesondere Urteil) messen läßt oder ob nicht ganz andere Kriterien maßgeblich für Verteidigungseffizienz sind. Sodann ist darzustellen, was Beschuldigte - und dort primär junge Menschen - in der Rechtspraxis von ihren Verteidigern erwarten. Danach läßt sich dann verlässlicher beurteilen, was eine erfolgreiche Verteidigung inhaltlich ausmacht, ob sich die Verteidigung in der Praxis als effizient erweist und die restriktive Verteidigerbestellung durch mangelnde Verteidigungseffizienz gerechtfertigt ist.

Auf reichhaltiges empirisches Material oder breit gefächerte Vorüberlegungen kann bei der Beantwortung dieser Fragen leider nicht zurückgegriffen werden. Es gibt nach wie vor nur wenig gesichertes Datenmaterial zur Rechtswirklichkeit der Strafverteidigung<sup>9</sup>, und die Diskussion über die Verteidigungseffizienz bewegt sich,

---

6 Semrau/Kubink/Walter, aaO, S. 34.

7 Vgl. etwa Kunz, Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft, 1980, S. 84; hinsichtlich der Einstellungshäufigkeit nach § 153 StPO; Blankenburg/Sessar/Steffen, Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1978, S. 137 f., 214; Bandilla, Die Verteidigung in Jugendstrafsachen - erste Ergebnisse einer Bielefelder Untersuchung, DVJJ-Rundbrief Nr. 131, Juni 1990, S. 25 ff.

8 So insbesondere Kunz aaO.; vgl. auch die von Bandilla aaO, S. 26 mitgeteilten Verfahrensergebnisse, die nicht die Vorbelastung berücksichtigten: Verteidigte Beschuldigte wurden häufiger verurteilt und seltener mit einer Einstellung bedacht.

9 Immer noch fehlt es an einer umfassenden und repräsentativen rechtstatsächlichen Untersuchung zur Verteidigung; auch die datenreiche Arbeit von Vogtherr, Rechtswirklichkeit und Effizienz der Strafverteidigung, 1991, hat nicht alle erfahrungswissenschaftlichen Lücken schließen können.

wenn überhaupt über diese Fragen gesprochen wird, eher auf vorwissenschaftlichem Niveau. Deshalb ist es hoffentlich nicht anmaßend, wenn bei den grundsätzlichen Überlegungen, was einen Verteidigungserfolg darstellen kann und was Beschuldigte allgemein von Verteidigern wünschen, auf eine vorliegende eigene Untersuchung zurückgegriffen wird<sup>10</sup>. Bezüglich der Interessen von jungen Beschuldigten kann dagegen auf erfahrungswissenschaftliche Belege aus neueren Dissertationen zurückgegriffen werden<sup>11</sup>.

## 2. Erfolgsdimensionen

Klar ist, daß die Frage nach der Effektivität der Verteidigung von der nach der Qualität bzw. Kompetenz des Verteidigers und natürlich erst recht von der nach der Zulässigkeit bestimmter Verteidigungshandlungen getrennt werden muß. Auf alle jene Probleme soll hier nicht weiter eingegangen werden<sup>12</sup>. Offen bleibt dann aber immer noch, was inhaltlich unter Verteidigungseffizienz zu verstehen ist.

Der Blick in die einschlägigen Wörterbücher ergibt folgendes: Unter Erfolg bzw. Effektivität<sup>13</sup> ist allgemein das „Eintreten der beabsichtigten, angestrebten Wirkung“<sup>14</sup> bzw. die „Wirksamkeit ... von Handlungen und Vorrichtungen im Hinblick auf vorgegebene Ziele“<sup>15</sup> zu verstehen. Überträgt man das auf die Verteidigung, heißt das, daß ein Verteidigungserfolg dann gegeben ist, wenn die von der Verteidigung angestrebten (oder richtigerweise hätten angestrebt werden sollenden) Ziele bzw. Funktionen bewirkt wurden. Aber spätestens hier stellen sich die bekannten Probleme erneut: Welches sind die Ziele bzw. die Funktionen, nach denen sich die Effizienz bemißt, und wovon sind sie abhängig?

### *a) Bemessung nach objektiven Kriterien*

Sicherlich ist es grundsätzlich sinnvoll, einen Verteidigungserfolg danach zu bemessen, inwieweit es der Verteidigung gelungen ist, zugunsten des Mandanten Einfluß auf das Verfahrensergebnis genommen, also in tatsächlicher Hinsicht die richterliche Beweiswürdigung beeinflußt zu haben. Schwierig ist allerdings zum einen die Operationalisierung objektiver Effizienzkriterien, zum anderen stellen sich erhebliche

---

10 Zur Effizienz der Strafverteidigung, MschrKrim 1988, S. 93 ff.

11 In Abschnitt 3.; vgl. dort Fußnoten 26 f.

12 Vgl. dazu Verf., Mindeststandards der Strafverteidigung, 1994, S. 17 ff.

13 Im folgenden wird nicht zwischen Erfolg, Effektivität und Effizienz getrennt.

14 Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1981, Stichwort „Erfolg“.

15 Meyers Großes Universal Lexikon, 1981, Stichwort „Effizienz“.

Komplikationen aus forschungstechnischer Sicht bei der empirischen Überprüfung, ob Verteidiger objektiv erfolgreich waren.

Die Operationalisierung von objektiven Effizienzkriterien fällt deshalb so schwer, weil sich schon und gerade bei der Frage der Definition von Verteidigungserfolgen erhebliche Probleme stellen. Die Ziele, die die Verteidigung anstreben kann, und damit der Eintritt oder das Verfehlen eines Erfolges sind nämlich nicht unabhängig von den *Ausgangsbedingungen eines Falles* zu bestimmen. Der Freispruch, der in dem einen Fall möglich ist, ist in dem anderen völlig ausgeschlossen; die Beweislage kann einmal eindeutig und klar (Geständnis, zweifelsfreie Sachbeweise), ein anderes Mal offen und unsicher sein. Auch können bei bestimmten Delikten die Möglichkeiten der Verteidigung zur Beeinflussung des Verfahrensergebnisses eher gering (z.B. dann, wenn die Rechtsfolgen in ihrer Art wie in der Höhe - wie etwa bei Trunkenheitsfahrten - beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen kaum zu beeinflussen sind), bei anderen dagegen können große Gestaltungsspielräume eröffnet sein (etwa bei Tötungsdelikten oder in Jugendstrafsachen).

In der genannten eigenen Vorstudie hat das dazu geführt, zwei voneinander unabhängige *Erfolgsdefinitionen* anzulegen, nämlich zum einen *Erfolge gegenüber der 1. Instanz* und zum anderen *Erfolge im Sinne selbstgesteckter Ziele*. Bezüglich der erstgenannten Definition wurden als erfolgreich die Verfahren gewertet, in denen das Urteil gegenüber der 1. Instanz niedriger ausgefallen ist; als Mißerfolge diejenigen, in denen die Sanktion gleich blieb oder höher lag. Hinsichtlich der zweitgenannten Definition galten als Erfolge die Verfahren, in denen das vom Verteidiger im Rahmen der Interviews genannte selbstgesteckte Verteidigungsziel auch tatsächlich erreicht wurde<sup>16</sup>. Aber auch diese Definitionen können - wie schon in der Vorstudie festgestellt wurde - keinesfalls den Anspruch erheben, in jedem Fall eindeutige Kriterien für Erfolge zu liefern. Es bleibt trotz allem die Problematik, daß die unterschiedlichen fallbezogenen Ausgangsbedingungen nicht vollständig als verzerrende Faktoren ausgeschlossen werden können. Insofern erfolgte die Interpretation der Faktoren für objektive Verteidigungserfolge in der Vorstudie auch zurückhaltend und nur unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Gruppendiskussion<sup>17</sup>.

Die gleichen *Vorbehalte* stellen sich auch bei den empirischen Untersuchungen, in denen gefragt wurde, ob verteidigte gegenüber unverteidigten Beschuldigten bezüglich des erreichten Verfahrensergebnisses im Vorteil sind<sup>18</sup>. Es darf bezweifelt werden, ob in den Auswertungen nicht „Äpfel mit Birnen“ verglichen wurden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Deliktsart, die Vorbelastung der Beschuldigten, die Schadenshöhe und alle weiteren für eine Verfahrenserledigung wesentlichen Va-

---

16 Barton, MschrKrim 1988, S. 93/101.

17 Verf. aaO, S. 102 ff.; zur Gruppendiskussion vgl. unten Fußnote 22.

18 Siehe oben, Abschnitt 1., namentlich Fußnote 8.

riablen kontrolliert wurden oder ob die „negativen Verteidigereffekte“ nur deshalb zustande kamen, weil mit zunehmender Schwere des strafrechtlichen Vorwurfs, erwartbaren negativen Sanktionen und Schwierigkeiten im Verfahren auch die Häufigkeit der Wahl bzw. Bestellung von Verteidigern zunimmt, m.a.W.: die Gruppe der verteidigten Beschuldigten ungleich schwierigere Ausgangsbedingungen hat als die Vergleichsgruppe.

Das heißt: Eine gültige Bewertung der Verteidigungseffizienz nach objektiven Kriterien scheint momentan jedenfalls noch vor großen Problemen zu stehen und in der Forschungspraxis noch nicht überzeugend gelungen zu sein.

### *b) Verteidigung im Spannungsfeld divergenter Interessen und Funktionszuweisungen*

Die verbindliche Festlegung dessen, was ein Verteidigungserfolg ist, erfährt zusätzliche Schwierigkeiten dadurch, daß die Verteidigung im Spannungsfeld divergenter Interessen und Funktionszuweisungen liegt und heftig darüber gestritten wird, welche Aufgaben die Verteidigung richtigerweise zu erfüllen hat.

Die Ziele, die von der Verteidigung angestrebt werden können, sind u.a. abhängig vom *Standpunkt des Betrachters*: Richter werden eine Verteidigung tendenziell dann für effizient halten, wenn es dieser gelingt, die für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Fragen professionell zu klären (etwa: noch fehlende Strafzumessungsfaktoren), überflüssige Aktivitäten des Beschuldigten zu kanalisieren und schließlich dem Beschuldigten zu helfen, mit einer negativen Sanktionierung fertig zu werden. Verteidiger werden eine Verteidigung eher dann für erfolgreich ansehen, wenn sie die Erwartungen des Mandanten in einem ökonomischen Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag erfüllt oder gar übertroffen haben. Kritische Kriminologen dagegen fragen danach, ob die Verteidigung wirksam in der Weise war, daß sie „das Strafrecht als staatliches Herrschaftsinstrument selbst in Frage gestellt“ hat<sup>19</sup>. Und schließlich könnte man angesichts des Streits um die Funktionen der Strafverteidigung, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese auch öffentlich-rechtlicher Art sind, fragen, ob eine besonders effiziente Verteidigung nicht die ist, in der es dem Verteidiger gelingt, „Mitverantwortung für ein prozeßordnungsgemäßes Verfahren“ zu tragen<sup>20</sup>.

---

19 Deichsel, Strafverteidigung - Verteidigung des Mandanten vor Strafe oder Verteidigung des Strafrechts; in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), 13. Strafverteidigertag, 1989, S. 178.

20 So Maatz, Mitwirkungspflicht des Verteidigers in der Hauptverhandlung und Rügeverlust, NStZ 1992, S. 513 ff.; dem in der Sache allerdings nicht zu folgen ist; vgl. dazu Widmaier, NStZ 1992, S. 519 ff.

So wichtig eine rechtlich zutreffende Funktionsbestimmung der Verteidigung aus juristischer Sicht ist und eine vollständige Erfassung aller in Betracht kommenden (standpunktabhängigen) Effizienzkriterien aus erfahrungswissenschaftlicher Sicht auch wünschenswert ist, so wenig ist eine solche umfängliche Überprüfung im Rahmen dieser Untersuchung leistbar. Sie ist für die vorliegenden Erkenntnisinteressen aber auch nicht erforderlich. Es ist vielmehr an dieser Stelle ausreichend danach zu fragen, ob und inwieweit die Verteidigung den *Beschuldigteninteressen* gerecht wird. Gerechtfertigt erscheint diese Eingrenzung allein schon dadurch, daß die Wahrung der Beschuldigteninteressen - sei dies im Rahmen der Beratungsfunktion im Verteidigungsinnenverhältnis oder der Schutzfunktion im Außenverhältnis (also gegenüber den Strafverfolgungsinstanzen) - unstreitig im Zentrum der Aufgaben des Verteidigers steht<sup>21</sup>, und wenn die Verteidigung nicht Beschuldigteninteressen dienen würde, ihren Namen nicht verdient hätte.

Zu den Fragen der Beschuldigteninteressen und deren Wahrung durch die Verteidigung unter Effizienz Gesichtspunkten liegt, wie gesagt, eine eigene Vorstudie vor, bei der die empirischen Daten durch Hauptverhandlungsbeobachtungen und Interviews erhoben wurden<sup>22</sup>, und die - kurz gefaßt - zu folgenden Ergebnissen kam:

### c) *Beschuldigteninteressen*

In etwa einem Drittel der Verfahren bestand das erstrebte Ziel der Verteidigung, wie sich aus der Befragung von Beschuldigten, Verteidigern und Richtern ergab, nicht nur darin, positiv Einfluß auf das Verfahrensergebnis zu nehmen, sondern war teilweise auch auf andere Ziele bezogen (in dieser Richtung äußerten sich Beschuldigte in 36 %, Verteidiger in 31 %, Richter in 31 %). Im einzelnen nannten *Beschuldigte*

---

21 Und nicht die Wahrung öffentlich-rechtlicher Funktionen oder - bezogen auf die Jugendstrafverteidigung - die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben, ungeachtet der Auseinandersetzung darüber, ob der Jugendstrafverteidiger auch Erziehungsaufgaben hat. Im übrigen: Eine öffentlich-rechtliche Funktion in der o.g. Weise halte ich für falsch, was allerdings nicht bedeutet, daß die Wirksamkeit der Verteidigung nicht im öffentlichen Interesse stünde; vgl. dazu Verf., (Fußnote 5), S. 286 ff.

22 Verf., Zur Effizienz der Strafverteidigung, MschrKrim 1988, S. 93 ff. Zur Untersuchungsmethodik und zum Datenmaterial: Insgesamt konnten 33 Hauptverhandlungen (überwiegend Berufungsverfahren) vor dem Landgericht Hamburg beobachtet werden. Hierbei handelte es sich um 23 Verfahren wegen besonders schweren Falles des Diebstahls und 10 aus dem Bereich der aggressiven Sexualdelikte. Im Anschluß an die Hauptverhandlungen wurden insgesamt 30 Verteidiger und 24 Angeklagte sowie 18 Richter interviewt. Die aufgrund der Beobachtungen und Interviews gewonnenen Daten wurden in einer Gruppendiskussion mit renommierten Hamburger Strafverteidigern (RAin L. Gottschalk-Solger, RAe W.-D. Reinhard, J. Schwenn, G. Strate) besprochen und interpretiert; vgl. Verf., aaO, S. 94 f.

als maßgebliche Kriterien, die außerhalb des Urteils standen, u.a.: Sie wollten eine Abwendung der Abschiebung erreichen; der Gerechtigkeit zum Siege verhelfen; eine Straftat vor Verwandten verheimlichen; wieder zurück zur Familie können; es dem Amtsrichter „zeigen“. *Verteidiger* gaben folgende Ziele an, die nicht unmittelbar mit dem Urteil selbst zusammenhingen: Sie wollten eine Ehrenrettung des Mandanten erreichen; sie wollten eine rechtspolitische Diskussion führen; sie wollten eine Verlegung in eine andere Anstalt verhindern; sie wollten dem Angeklagten helfen, „das Gesicht zu wahren“; sie wollten „eine Zeugin schonen“. *Richter* nannten schließlich die folgenden Ziele, die ihrer Meinung nach für die Verteidigung auch maßgeblich waren: Angst des Angeklagten vor zu Hause; die Erhaltung des Images im Nahbereich; die Wahrung des Gesichtes in einem Sexualstrafverfahren.

Bezogen auf die Frage der Effizienz der Verteidigung bedeutet dies, daß es verkürzt ist, wenn man sie nur unter dem Gesichtspunkt der Urteilsbeeinflussung mißt. Bei ungefähr einem Drittel der Fälle gibt es - wie die Verfahrensbeteiligten ausdrücklich angeben<sup>23</sup> - andere relevante Verteidigungsziele. Es kann m.a.W. also so sein, daß eine im Hinblick auf das Verfahrensergebnis unwirksame Verteidigung, was die Nebenziele betrifft, durchaus effizient ist und umgekehrt.

Dabei wäre es allerdings verfehlt, das angestrebte Verteidigungsziel als feststehende und vorgegebene, geradezu „statische“ Größe zu verstehen. Vielmehr ergab die Befragung der Verteidiger, daß deren Mandanten aus der Sicht der Verteidiger in ungefähr jedem zweiten Fall unrealistische Vorstellungen über das wahrscheinliche Verfahrensergebnis hatten und entsprechender Korrekturen bedurften; erst recht dürfen solche Divergenzen für die Fragen der Verteidigungsstrategie und der Wahrung von Nebenzielen angenommen werden. Für die Frage der Effizienzbeurteilung bedeutet dies, daß man zwei Maßstäbe anlegen kann, um die konkrete Erfolgsrate von Verteidigern zu messen, nämlich einerseits den hohen, fordernden Maßstab der Beschuldigten und zum anderen den eher niedrigen, Erwartungen dämpfenden der Verteidiger. Mehr noch aber ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, daß es im Innenverhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger offenbar häufig Aushandlungsprozesse im Hinblick auf die Zielfindung gibt, daß dort darum gerungen wird, was die Verteidigung mit welchen Mitteln erreichen kann und soll. Bezogen auf die Messung von Verteidigungseffizienz heißt dies, daß auch diese nicht als statisch vorgegeben, sondern als interaktiv im Verteidigungsinnenverhältnis ausgehandelt anzusehen ist.

---

23 Noch deutlicher wird die Bedeutung anderer (verdeckter und nicht ausdrücklich genannter) Verteidigungsziele, wenn man berücksichtigt, was die Beschuldigten von ihren Verteidigern erwarten bzw. wünschen; dazu nachfolgend mehr unter d.)

d) Die Effizienz der Verteidigung in der subjektiven Beurteilung der Prozeßbeteiligten

Ausgehend von dem Umstand, daß nicht nur das konkrete Verfahrensergebnis (die Einwirkung auf das richterliche Urteil) maßgeblich für die Effizienz der Verteidigung ist, wurden die Beschuldigten und ihre Verteidiger auch danach befragt, wie zufrieden sie mit der Verteidigung waren<sup>24</sup>. Dabei ergab sich eine nicht unerhebliche Diskrepanz zwischen der subjektiven Zufriedenheit von Verteidigern und Mandanten, überraschenderweise aber in der Weise, daß die Beschuldigten häufiger von der Verteidigung angetan waren als die Verteidiger selbst; erstere waren nämlich in etwa vier von fünf Fällen voll oder zumindest ziemlich zufrieden mit ihren Verteidigern, letztere jedoch nur in ungefähr einem Drittel der Verfahren (volle Zufriedenheit der *Beschuldigten* mit dem Verteidiger: 52 %, ziemliche Zufriedenheit: 26 %, teils/teils 9 %, ziemlich unzufrieden: 13 %, völlig unzufrieden: 0; volle Zufriedenheit der *Verteidiger*: 24 %, ziemliche Zufriedenheit: 10 %, teils/teils: 14 %, ziemlich unzufrieden: 24 %, völlig unzufrieden: 28 %). Noch überraschender ist es, jedenfalls auf den ersten Blick, daß die Verteidiger ziemlich genau einschätzen, wie ihre Mandanten mit ihrer Leistung einverstanden sind: Hier geben die Verteidiger nämlich ziemlich übereinstimmend den Zufriedenheitsgrad wieder, den auch die Beschuldigten nannten. Verteidiger sind also tendenziell unzufrieden mit ihrer Arbeit, wissen aber zutreffenderweise, daß ihre Mandanten mit der Verteidigerleistung recht zufrieden sind.

Erklären läßt sich dies damit, daß die Effizienz der Verteidigung von den Beschuldigten nicht primär im Hinblick auf die reale Beeinflussung des Verfahrensergebnisses beurteilt wurde. Sie gehen nämlich in fast jedem zweiten Verfahren davon aus, daß das Urteilsergebnis bei den Richtern sowieso schon vor der Verhandlung feststand (43 %). Wenn sie gleichwohl mit der Verteidigung in so hohem Maß zufrieden waren, diese also für gelungen ansahen, kann das nur daran liegen, daß sie von ihren Verteidigern andere Leistungen bekommen haben als eine wirkliche Einflußnahme auf das Urteil und daß es ihnen zu einem erheblichen Teil auch auf dieses „Nebenprodukt“ ankam.

Dies wird noch deutlicher, wenn man Beschuldigte danach fragt, worauf sie in einem künftigen Verfahren bei der erneuten Wahl eines Verteidigers besonderen Wert legen würden. In 70 % der Fälle - und damit deutlich an erster Stelle - wurde dort nämlich Kampfbereitschaft genannt, erst danach folgten gute Rechtskenntnisse, Zeit für den Beschuldigten und schließlich gute Verbindungen zum Gericht.

---

24 Daneben wurden in der Studie auch Daten im Hinblick auf die Beeinflussung des Urteils erhoben, vgl. Verf., aaO, S. 101 ff.

Beschuldigte erwarten von ihren Verteidigern, so läßt sich zusammenfassen, also nicht unbedingt eine durchgreifende Beeinflussung des Verfahrensergebnisses. Sie messen die Effizienz der Verteidigung auch nach anderen Gesichtspunkten; insbesondere wünschen sie sich Kampfbereitschaft. Anders formuliert: Es geht vielen Beschuldigten nicht zuletzt darum, daß der Verteidiger ihnen beisteht, ihre Sicht der Dinge gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten unerschrocken zum Ausdruck bringt. Sie wünschen sich weniger den „Rechtswahrer“ als den „Beistand“.

Auch hier darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, daß diese subjektive Bewertung - genauso wie vorangehend die Bestimmung des Verteidigungszieles - keine statische Größe darstellt, sondern zwischen Verteidiger und Mandant „ausgehandelt“ werden kann. So gibt es sicherlich Fälle, in denen Verteidiger im Vorgespräch mit den Mandanten das zu erwartende Verfahrensergebnis unrealistisch schwarz ausgemalt haben und diese dann durchschnittliche Leistungen und Ergebnisse fälschlicherweise als „Verteidigungserfolg“ verbucht haben<sup>25</sup>.

Ungeachtet dessen bleibt festzuhalten, daß Beschuldigte von Verteidigern die Wahrung der Beistandsfunktionen wünschen und daß die Verteidiger diesen Erwartungen in der Praxis auch weitgehend gerecht werden.

### 3. Was junge Beschuldigte von ihren Verteidigern wünschen

Man kann davon ausgehen, daß junge Beschuldigte in eher noch höherem Maß als erwachsene Angeklagte von ihren Verteidigern Beistand und Verständnis wünschen. Dies belegen jedenfalls die Ergebnisse verschiedener Studien.

So hat *Gersch* bei ihrer Befragung von Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf das „ideale“ Verteidigerprofil in Erfahrung gebracht, daß jugendliche Straftäter von Verteidigern primär Verständnis, Zeit für die persönliche Betreuung und Einsatzbereitschaft gegenüber den Strafverfolgungsinstanzen erwarten<sup>26</sup>.

Zu ähnlichen - allerdings noch differenzierteren - Ergebnissen kommt *Fuchs*<sup>27</sup>: Er stellt fest, daß junge Strafgefangene den höchsten Stellenwert bezüglich der von ihren Verteidigern geleisteten Tätigkeiten dem Plädoyer einräumten; danach rangierten „Engagement und Sorgfalt innerhalb der Hauptverhandlung“ sowie „Sorgfalt bei der Beratung und bei der Sachaufklärung und das Engagement vor der, sowie die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung“<sup>28</sup>. *Fuchs* führt dazu aus, daß die Beschuldigten ihre Verteidiger insbesondere danach beurteilen, ob diese ihre Funktion als

---

25 Verf., aaO, S. 100 f.

26 Gersch, Jugendstrafverteidigung - aus der Sicht von Rechtsanwälten, Jugendgerichtshelfern und jugendlichen Straftätern, Diss. jur Mainz, 1988, S. 93 f.

27 Fuchs, Der Verteidiger im Jugendstrafverfahren, 1992.

28 Fuchs aaO, S. 133.

Beistand erfüllen; sie betrachten den Anwalt als ihren „Freund“ in einer feindlichen Umgebung. Zusammenfassend stellt *Fuchs* fest: „Die Jugendlichen messen der Aufgabe des Verteidigers als Beistand hohe Bedeutung zu und legen großen Wert darauf, der Unterstützung eines Fachmannes sicher zu sein, der für sie im Verfahren Partei ergreift und so dem Gefühl des Ausgeliefertsein entgegenwirkt.“<sup>29</sup>

Demgemäß ist es mehr noch als bei erwachsenen Beschuldigten verkürzend, wenn man die Effizienz der Verteidigung, jedenfalls im Hinblick auf die zugrundeliegenden Beschuldigteninteressen, ausschließlich bezogen auf die reale Beeinflussung des Verfahrensergebnisses messen würde.

#### 4. Diskussion

Für Beschuldigte und erst recht für junge Menschen bemißt sich die Effizienz der Verteidigung ganz wesentlich daran, ob es den Verteidigern gelingt, Verständnis für den Beschuldigten aufzubringen, Zeit zur Vorbereitung und Begleitung der Hauptverhandlung zur Verfügung zu stellen und Einsatzbereitschaft in der Auseinandersetzung mit den Strafverfolgungsinstanzen zu zeigen. Diese Eigenschaften zeigen Verteidiger in der Praxis vielfach, wenngleich auch kritische Töne sowie einzelne Verteidigungsdefizite keinesfalls zu übersehen sind<sup>30</sup>. Insbesondere Jugendstrafverteidigung ist in den Augen der Beschuldigten primär dann gelungen, wenn der Verteidiger als „Freund“ und „Partei“ erscheint.

Ausgehend von diesen Betrachtungen ist die restriktive Bestellungspraxis von Verteidigern nicht zu rechtfertigen. Mangelnde Effizienz in den Augen der Beschuldigten kann es nicht sein, die für die niedrige Verteidigerquote maßgeblich ist.

Selbstverständlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß es andere gewichtige Faktoren geben kann, die für die restriktive Zuziehung von Verteidigern in Jugendstrafsachen herangezogen werden können; nur sind solche, wenn man - richtig gesehen - fiskalische Interessen oder den Wunsch nach reibungslosen Verfahren nicht als durchschlagend akzeptieren will, bisher durch nichts belegt. Insbesondere kann auch der Gesichtspunkt einer etwaig fehlenden objektiven Effizienz die restriktive Bestellungspraxis nicht legitimieren, da diesbezüglich keine gesicherten Kenntnisse vorliegen.

---

<sup>29</sup> Fuchs aaO, S. 134.

<sup>30</sup> Insbesondere dann, wenn Verteidiger die nötige Betreuung vermissen lassen; vgl. etwa Fuchs aaO, S. 115f.: Danach haben in 29 % der Fälle überhaupt keine schriftlichen Kontakte zwischen Jugendstrafverteidigern und Mandanten stattgefunden und in mehr als 10 % noch nicht einmal eine mündliche Beratung. Zu Recht vermissen die jungen Beschuldigten hier den nötigen Einsatz des Verteidigers.

Es mag allerdings sein, daß es aus Richtersicht wie auch objektiv an zur Jugendstrafverteidigung befähigten besonders kompetenten Anwälten mangelt. Sicherlich ist die Frage der juristisch-technischen Qualität der Verteidigung nicht zu vernachlässigen und haben inkompetente Verteidiger nicht nur in Jugendstrafsachen nichts zu suchen. Nur meine ich, daß sich das von Beschuldigten gewünschte Verteidigerprofil und eine juristisch-technische kompetente Verteidigung keinesfalls ausschließen, vielmehr einander ergänzen und wechselseitig bedingen: Der engagierte Verteidiger mit Zeit zur Betreuung kommt nicht nur den Wünschen des Beschuldigten entgegen, sondern gewährleistet auch - was für die objektive Effizienz der Verteidigung wichtig ist -, daß das Verteidigungsinnenverhältnis gut aufgearbeitet ist.

Es bleibt insofern bei Jugendrichtern anzufragen, ob es angesichts des massiven Einströmens junger Juristen in die Anwaltschaft nicht möglich ist, durch eine dem subjektiven Effizienzgedanken Rechnung tragende weniger restriktive Bestelungspraxis zukünftige Jugendstrafverteidigungsspezialisten zu erzeugen.

Jugendrichter sollten dabei auch berücksichtigen, daß das Mitwirken eines Verteidigers nicht nur die richtige Urteilsfindung insofern erleichtern kann, als der Verteidiger eine Gewähr dafür bietet, daß die für den Beschuldigten sprechenden Umstände auch tatsächlich in das Verfahren eingeführt werden. Der Richter wird damit entlastet; aber nicht nur das: Ein engagiertes Mitwirken des Verteidigers kann darüber hinaus bei jungen Beschuldigten auch „positive Schlüsselerlebnisse“ hinsichtlich praktizierter „Rechtsstaatlichkeit und Fairneß“<sup>31</sup> erzeugen und damit zusammenhängend ein bisher vielleicht fehlendes Gefühl für den eigenen Wert und für zukünftig anzustrebende Verhaltensweisen vermitteln.

---

31 Semrau/Kubink/Walter, aaO, S. 34.

**Tabelle 1: Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung in NRW: Junge Beschuldigte**

			Jugend- richter	Jugend- schöffengericht	kleine Jugendkammer (Berufungsinstanz)	große Jugendkammer (Berufungsinstanz)
1	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung	1995	32 160	9 902	400	829
		1994	31 604	10 713	427	935
		1993	31 355	11 179	1) <sup>1)</sup>	1 503 <sup>1)</sup>
2	Zahl der Beschuldigten insgesamt	1995	50 754	21 861	627	1 236
		1994	51 158	24 480	639	1 382
		1993	50 464	25 137	1) <sup>1)</sup>	2 275 <sup>1)</sup>
3	Zahl der erledigten Ver- fahren mit Hauptver- handlung, an der Beschuldigte teilgenom- men haben	1995	30 809	9 733	346	741
		1994	30 140	10 545	369	855
		1993	29 831	10 985	1) <sup>1)</sup>	1 334 <sup>1)</sup>
4	Zahl der Beschuldigten, die an den erledigten Verfahren mit Hauptver- handlung teilgenommen haben	1995	35 266	14 375	374	856
		1994	34 489	15 470	390	967
		1993	33 859	16 139	1) <sup>1)</sup>	1 507 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> bis 1993 einschließlich wurde in der Berufungsinstanz noch nicht unterschieden zwischen kleiner Jugendstrafkammer (Berufungen gegen Jugendrichterurteile) und großer Jugendstrafkammer (Berufungen gegen Jugendschöffengerichtsurteile)

**Tabelle 2: Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung und Verteidigern in NRW: Verteidigerquoten**

			Jugendrichter		Jugend- schöffengericht		kleine Jugendkammer (Berufungsinstanz)		große Jugendkammer (Berufungsinstanz)	
			N	%	N	%	N	%	N	%
5	Zahl der Verfahren mit Hauptverhandlung, an der Verteidiger teilgenommen haben (Prozentwerte beziehen sich auf Tab. 1, Zeile 3)	1995	5 368	16,7	5 394	54,5	289	72,3	722	87,1
		1994	5 396	17,1	5 454	50,9	316	74,0	824	88,1
		1993	5 471	17,4	5 612	50,2	<sup>1)</sup>		1 213 <sup>1)</sup>	80,7
6	Zahl der Verteidiger, die an den erledigten Verfahren mit Hauptverhandlung teilgenommen haben (Prozentwerte beziehen sich auf Tab. 1, Zeile 4)	1995	5 664	16,1	7 024	48,9	305	81,6	828	96,7
		1994	5 702	16,5	6 979	45,1	326	83,6	944	97,6
		1993	5 723	16,9	7 196	44,6	<sup>1)</sup>		1 362 <sup>1)</sup>	90,4

<sup>1)</sup> bis 1993 einschließlich wurde in der Berufungsinstanz noch nicht unterschieden zwischen kleiner Jugendstrafkammer (Berufungen gegen Jugendrichterurteile) und großer Jugendstrafkammer (Berufungen gegen Jugendschöffengerichtsurteile)